



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 46 "Am Osterbach"	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Eikeloh Nr. 4 "Am Friedhof", 2. Änderung	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 "Industrie-/ Gewerbegebiet Völlinghauser Weg / Auf den Thränen", 2. Änderung	6
4. Öffentliche Bekanntmachung Landesbetrieb Straßen NRW Neubau der Bundesstraße 1 / Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte Vorarbeiten auf Grundstücken (Vermessung)	10

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

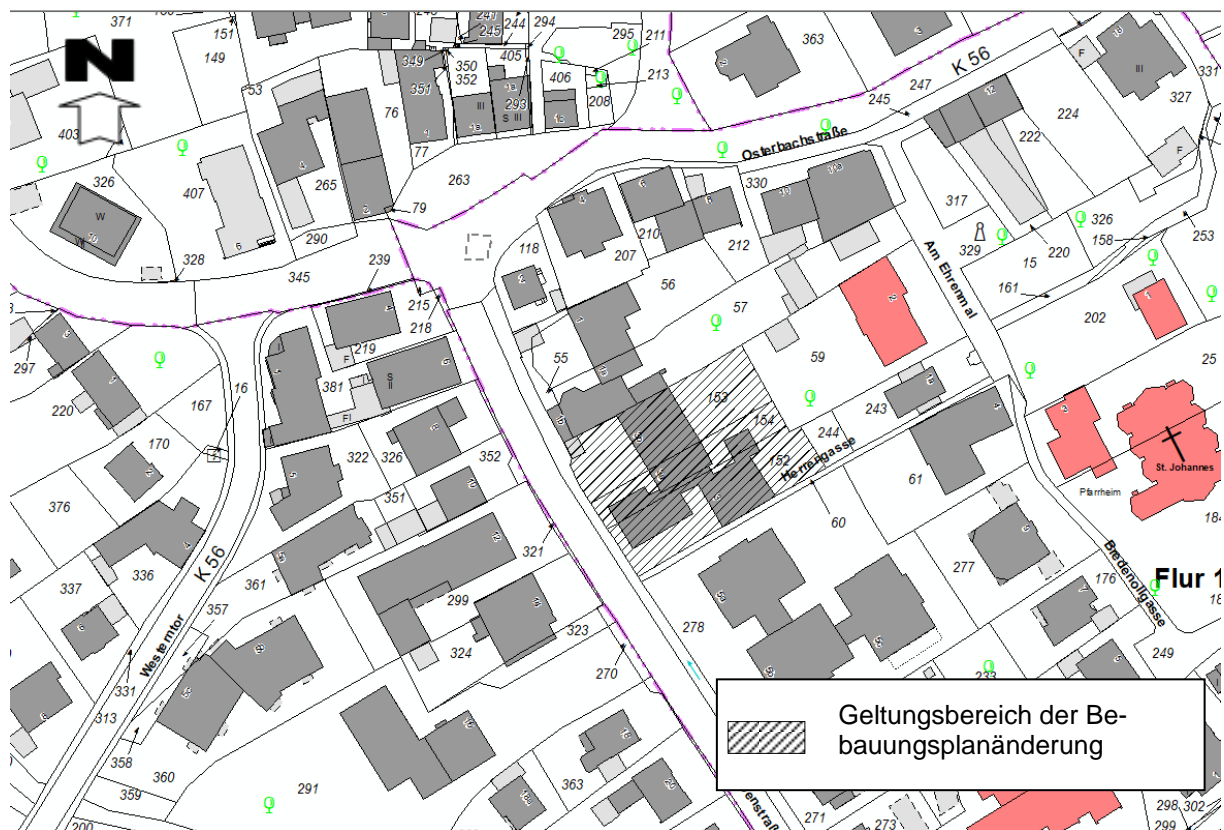
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 46 „Am Osterbach“

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität u. Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seinen Sitzungen am 06.09.2021 und 13.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 46 „Am Osterbach“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 46 „Am Osterbach“ wird als Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB fortgeführt.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, damit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 46 „Am Osterbach“ mit Begründung liegt in der Zeit vom **21.01.2022 bis 21.02.2022 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte (Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte) abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per EMail) und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 46 „Am Osterbach“ unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität u. Digitales am 06.09.2021 und 13.12.2021 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

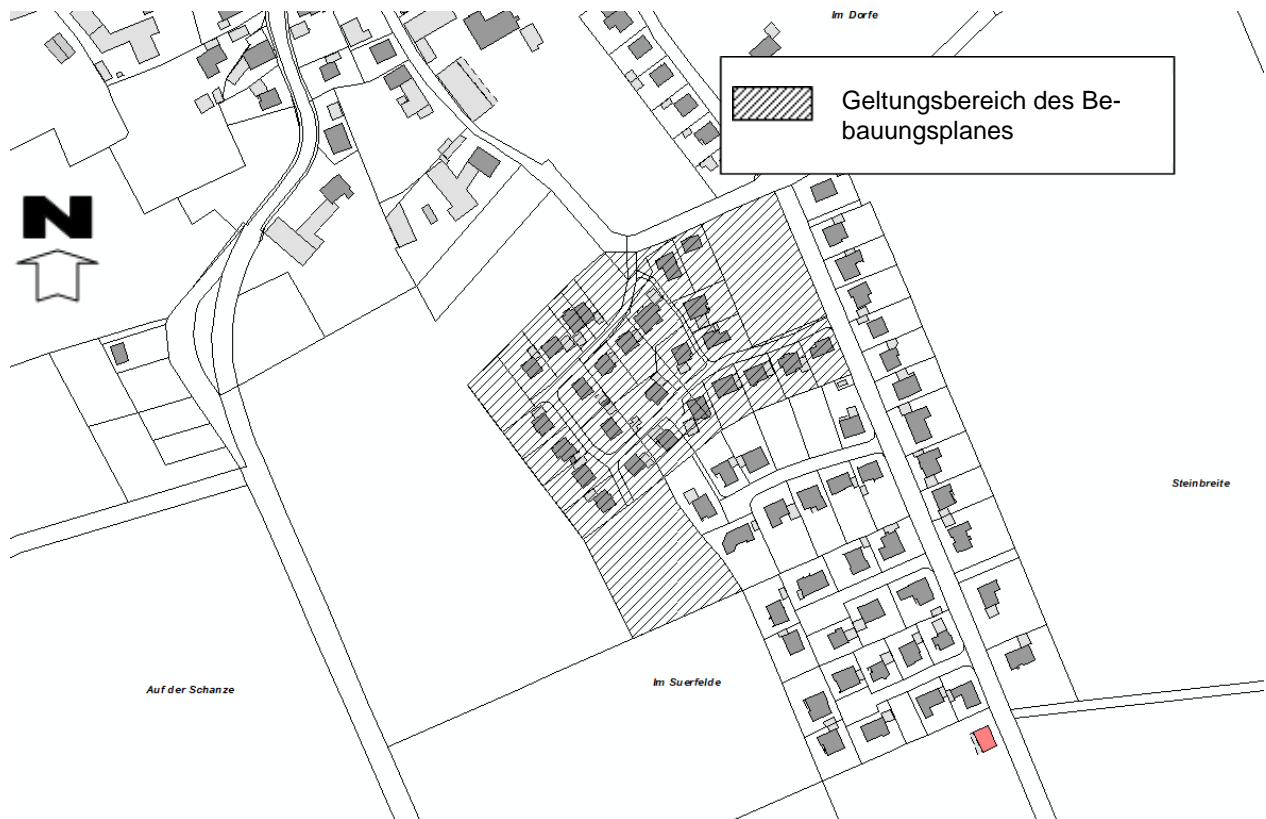
Erwitte, 05.01.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Eikeloh Nr. 4 „Am Friedhof“, 2. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Änderung des Bebauungsplanentwurfs wird zugestimmt.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Eikeloh Nr. 4 „Am Friedhof“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Eikeloh Nr. 4 „Am Friedhof“, 2. Änderung, mit Begründung und Artenschutzprüfung I (ASP I) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21.01. bis 21.02.2022 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest (Schreiben vom 12.11.2020)	Schutzgut Tiere, Pflanzen
	LWL Schreiben vom 29.10.2020	Schutzgut Denkmal
	Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 21.10.2020)	Schutzgut Boden
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	
Gutachten		
Artenschutzfachgutachten Stufe I (ASP I)	LökPlan GbR	Schutzgut Tiere, Pflanzen

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte (Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte) abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per EMail) und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Eikeloh Nr. 4 „Am Friedhof“, 2. Änderung, unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 13.12.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet.

Der vorstehende Änderungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

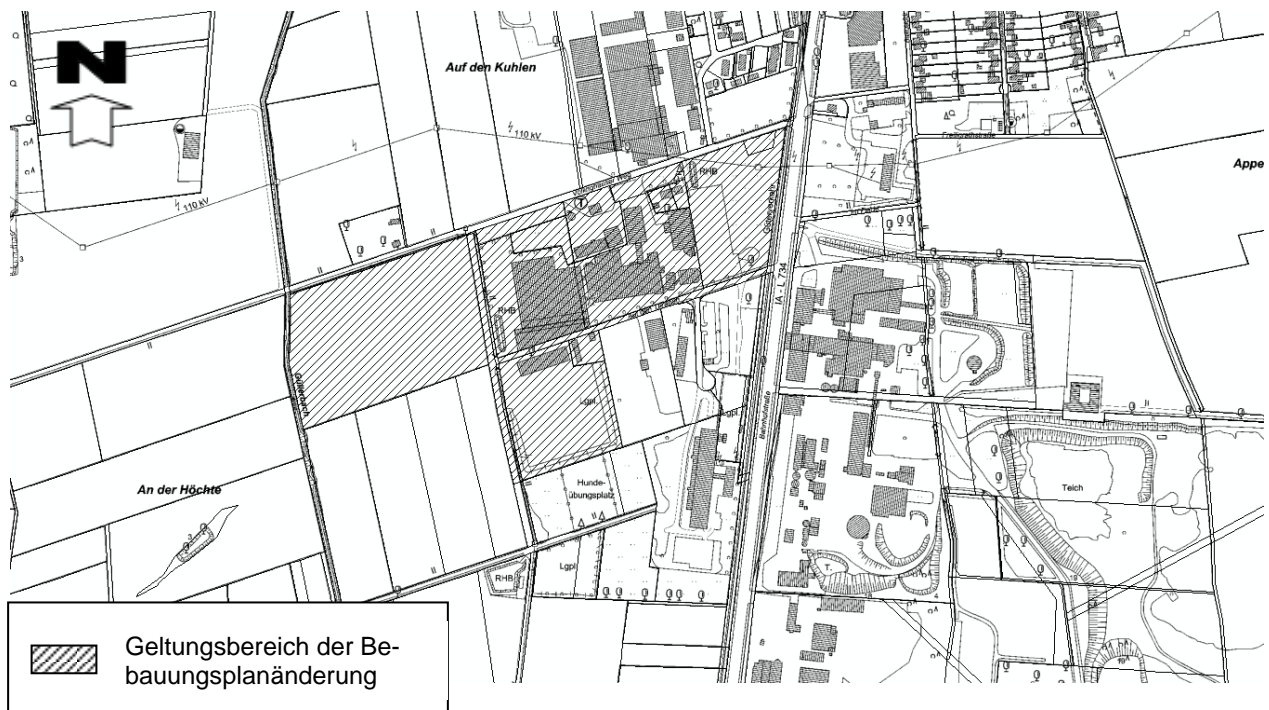
Erwitte, 06.01.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 „Industrie-/ Gewerbegebiet Völlinghauser Weg / Auf den Thränen“, 2. Änderung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Industrie-/ Gewerbegebiet Völlinghauser Weg / Auf den Thränen“, 2. Änderung ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Industrie-/ Gewerbegebiet Völlinghauser Weg / Auf den Thränen“, 2. Änderung, mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I (ASP I) und Schalltechnischem Bericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.02. bis 03.03.2022 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 18.10.2017 und 11.11.2021)</p> <p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 20.10.2017 u. 03.11.2021)</p> <p>Kreis Soest (Schreiben vom 13.11.2017 und 02.12.2021)</p> <p>Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 10.11.2017)</p>	<p>Fläche, Boden</p> <p>Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden / Bodendenkmälern zu rechnen)</p> <p>Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)</p> <p>Mensch und Gesundheit</p> <p>Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Artenschutz und Landschaftsbild</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Aspekte</p> <p>Aussagen zu negativen Wirkungen im Brandfall</p> <p>Fläche, Boden</p>
<p>Fachgutachten:</p> <p>Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung</p>		<p>Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>

		Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
		Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen
		Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
Schalltechnischer Bericht	Draeger Akustik	Schalltechnische Untersuchung
Fachbeitrag Artenschutz	Ecoda Umweltgutachten	Schutzgut Tiere, Pflanzen
Nachtrag Ausgleichsfläche	Ecoda Umweltgutachten	Schutzgut Tiere, Pflanzen
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine	

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte (Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte) abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per EMail) und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 „Industrie-/ Gewerbegebiet Völlinghauser Weg / Auf den Thränen“, 2. Änderung, unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 13.12.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet.

Der vorstehende Änderungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 06.01.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Postfach 1553 - 59855 Meschede

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Kontakt:
Telefon: 0291 298-0
Fax: 0291 298-223
E-Mail: kontakt.ml.sh@strassen.nrw.de
Zeichen: 81/833/23.08.01/SH/1301
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 05.01.2022

Neubau der Bundesstraße 1 / Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte Vorarbeiten auf Grundstücken (Vermessung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, handelnd durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, beabsichtigt, in den Gemeinden Erwitte und Lippstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. In Vorbereitung der ordnungsgemäßen Planung und späteren Ausführung der Ortsumgehung Erwitte ergeht gegenüber den Eigentümern und Besitzern der unter Ziffer 1. genannten Grundstücke die folgende

Duldungsverfügung

und es wird wie folgt angeordnet:

1. Den Eigentümern und Besitzern der nachfolgend genannten Grundstücke wird aufgegeben, Vermessungsarbeiten auf den in der Anlage 1 in Rot gekennzeichneten Flurstücken durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubehörde), sowie die durch diesen beauftragte Deutsche Einheit Fernstraßenplanung- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und das von dieser wiederum beauftragte Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH auf den nachfolgenden Grundstücken im Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 13.05.2022 werktags jeweils zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr zu dulden.

Straßen.NRW-Betriebssitz - Postfach 10 16 33 - 43816 Gelsenkirchen -
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

HypoVereinsbank - UniCredit
IBAN: DE6020 7300 1030 0503 0010 BIC: HYVEDEMM33
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Lanfertsweg 2 - 59872 Meschede
Postfach 1553 - 59855 Meschede
Telefon: 0291/298-0
kontakt.ml.sh@strassen.nrw.de

Gemarkung Berenbrock

Flur 2

Flurstücke 11, 89, 91, 93, 95, 97, 99 125

Gemarkung Erwitte

Flur 7

Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 94, 96, 151, 153, 155, 157, 159

Flur 8

Flurstücke 32, 33, 167, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 213, 214, 215, 216, 217, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 243, 244, 246, 248, 259, 311, 338, 339, 391, 394, 471, 477, 479, 482, 510, 515, 524, 558, 569, 570, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 579, 581, 582, 588, 589, 590, 593, 594, 679, 680, 681, 682, 686, 688, 691

Flur 9

Flurstücke 49, 50, 51, 52, 74, 75, 134

Flur 13

Flurstücke 82, 108, 110, 133, 146, 147, 150, 152

Flur 14

Flurstück 127

Flur 15

Flurstücke 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 49, 61, 86, 88, 93, 94, 95, 96, 111, 112, 137, 153, 154, 233, 246, 249, 250, 252, 315, 316, 321, 322, 365, 366, 378, 383, 385, 386, 389, 390, 391, 392, 397, 401, 402, 403, 404, 405, 410, 412

Flur 17

Flurstücke 12, 13, 14, 15, 18, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 172, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 184, 199, 200, 221, 233, 238, 240

Flur 18

Flurstücke 92, 210, 314, 342, 344, 350, 364

Gemarkung Stirpe

Flur 3

Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29

Flur 4

Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 23, 24, 30, 34, 40, 41, 45, 46, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 60, 61, 176, 177, 178, 179, 185, 193, 194, 207, 208, 209, 210, 213

Flur 5

Flurstücke 110, 131, 149, 491, 492

Flur 6

Flurstücke 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 65, 66, 67, 70, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 156, 158, 175, 177, 242, 243, 248, 282, 290

Gemarkung Völlinghausen

Flur 5

Flurstücke 1, 5, 133, 137, 145/12, 148/12, 149/12, 150/12, 151/12, 152/12, 160/132, 187/110, 188/110, 189/110, 190/110, 191/110, 198/92, 206/32, 207/33, 208/34, 231/134, 232/134, 240, 246, 248, 258, 260, 265, 267, 269, 271, 273, 288, 290, 294, 295, 296, 301, 302, 305, 306, 307, 308, 311, 313, 315, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 336, 350, 357, 359, 360, 362, 365, 367, 369, 371, 374, 375, 378, 384, 387, 388, 395, 396, 398, 409, 413, 416, 417, 420, 423, 424, 426, 429, 432, 433, 434, 435, 437, 438, 439, 440, 445, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453

Flur 6

Flurstücke 161, 179, 182, 183, 190, 194, 199, 202, 204, 207, 209, 211, 212, 214, 215, 216, 223, 224, 225, 234, 237, 238, 239, 240

Gemarkung Weckinghausen

Flur 1

Flurstücke 10, 89, 102, 103, 168, 191, 192, 195, 200, 201, 209, 211, 213, 215, 217, 235, 237, 239, 240, 260, 302, 303, 316, 317, 335, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347

Flur 2

Flurstücke 24/001, 27, 58, 59, 60, 69/22, 70/23, 71/47, 79, 81, 114, 116, 118, 132, 137, 140, 142

Gemarkung Bad Westernkotten

Flur 1

Flurstücke 11, 12, 13, 21, 23

Flur 8

Flurstücke 25, 72, 75, 114, 157, 161, 185, 189, 191, 199, 200, 203

Flur 10

Flurstücke 131, 132, 133, 134

Flur 13

Flurstücke 34, 35, 41, 44, 46, 47, 50, 52, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 82, 92

Gemarkung Lipstadt

Flur 45

Flurstücke 7, 9, 61, 62, 63, 64, 76, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 91, 92, 93, 99, 102, 127, 212, 213, 215, 272, 274, 296, 298, 300, 301, 302, 361, 362, 365, 370, 373, 379, 382, 384, 388, 440, 441, 442, 445, 484, 485, 495, 496, 497, 498, 504, 505, 506, 512, 542, 545, 555, 570, 574, 575, 576, 583, 589, 608, 618, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 641, 644

Flur 46

Flurstücke 783, 880

Flur 52

Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 18, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 37, 39, 40, 41, 44, 45, 62, 65, 66, 67, 68, 71, 76, 78, 80, 82, 84, 88, 90, 91, 93, 94, 101, 113, 114, 122, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 177, 179, 182, 204, 207, 208, 209, 214, 216, 224, 225, 226, 227, 229, 231, 232, 243, 244, 555, 614

Gemarkung Overhagen

Flur 7

Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 54, 56, 57, 108, 114, 118, 119, 120, 123, 124

2.

Ferner wird den oben unter Ziffer 1. genannten Eigentümern und Besitzern aufgegeben, die Begehung der unter Ziffer 1. genannten Grundstücke durch Mitarbeiter der Straßenbaubehörde, der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und das von dieser beauftragten Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH zu dulden.

3.

Des Weiteren haben die Eigentümer und Besitzer der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke das Befahren durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und dem beauftragten Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH mit leichten Lastkraft- und Personenfahrzeugen hinzunehmen.

4.

Betroffenen Eigentümern und Besitzern wird aufgegeben, werktags im Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 13.05.2022, jeweils zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, Zuwegungen und Zugänge zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken und Geländepunkten zu öffnen, zu räumen und offen zu halten, insbesondere nicht durch Geräte und sonstige Sachen für die Durchfahrt der in Ziffern 2 bis 3 bezeichneten Personen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte zu versperren.

5.

Auch werden gegenüber den Eigentümern und Besitzern von privaten Zuwegungen auf Nachbarflurstücken, soweit nur über diese die Erschließung der unter 1. genannten Flurstücke sichergestellt wird, die Anordnungen zu Ziffern 1 bis 4 ebenfalls entsprechend angeordnet.

6.

Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung angeordnet.

G r ü n d e :

I.

Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) plant in den Gemeinden Erwitte und Lippstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die B1 / B55 Ortsumgehung Erwitte.

Hierzu ist zunächst, als Grundlage der weiterführenden Planungstätigkeiten, eine Ermittlung vertiefender Planungsgrundlagen durch eine raumerfassende Vermessung erforderlich.

Um die beabsichtigte Planung der Ortsumgehung so zeitgerecht wie möglich zu realisieren, muss die vorgenannte Vermessung zeitnah durchgeführt werden.

Darüber hinaus besteht die technische Notwendigkeit einer zusammenhängenden Vermessung aller Flurstücke im Planungsgebiet, da das Planungsgebiet nur technisch zusammenhängend vermessen werden kann und eine nur sektorale Vermessung die erforderliche Genauigkeit der Planungsgrundlage vermissen lässt, sowie die Gebietsvermessung unnötigerweise erschwert und zeitlich überdehnt.

Auch würde die ergänzende Bearbeitung eines nicht zusammenhängenden, sondern sektoralen Vermessungsablaufs den Aufwand der Vermessungstätigkeiten erheblich erhöhen und entsprechende Mehrkosten verursachen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) hat durch die Aufnahme der Ortsumgehung Erwitte in die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz, Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, den Planungsauftrag für diese Bundesstraßen erteilt.

Das Land Nordrhein-Westfalen, hier der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nimmt diesen Planungsauftrag wahr. Hierzu bedient sich die Straßenbaubehörde der oben unter Ziffern 1 bis 3 genannten Unternehmen durch vertragliche Beauftragung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für die geplanten Maßnahmen die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Das Grundeigentum bzw. der Besitz ist mit den unter Ziffer 1 genannten Flurstücken von den Vorarbeiten, in der konkreten Gestalt von Vermessungsarbeiten, betroffen. Weiterhin sind die unter Ziffer 5 genannten privaten Zuwegungen aufgrund ihrer Erschließungsfunktion betroffen.

Die Vermessungsarbeiten werden werktags im Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 13.05.2022, jeweils in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, durchgeführt.

Die Vermessungsarbeiten erfordern das Begehen der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke durch jeweils mehrere Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen. Auch werden die oben genannten Unternehmen gegebenenfalls durch Einsatz von PKW und leichten LKW ihre Mitarbeiter und erforderliche Gerätschaften auf die Flurstücke verbringen und dort einsetzen.

II.

Rechtliche Gründe:

1.

Für den Erlass dieser Duldungsverfügung ist die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen gemäß § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht in Verbindung mit der Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (BS-LS-NRW) zuständig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt nach § 16a Abs. 2 FStrG i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW.

Die Absicht die oben genannten Maßnahmen durchzuführen erfolgt auch nach § 16a Abs. 2 FStrG fristgemäß zwei Wochen vor Beginn der Vermessungsarbeiten.

2.

Ermächtigungsgrundlage für die Duldungsverfügung ist § 16a Abs. 1 FStrG.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist nach § 1 Abs. 2 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht NRW Straßenbaubehörde.

Bei den oben genannten Maßnahmen der Straßenbaubehörde im Planungsraum der Ortsumgehung Erwitte handelt es sich bei den Vermessungsarbeiten um Vorarbeiten im Sinne des § 16a FStrG. Die Vermessungsarbeiten sind hier in § 16a FStrG ausdrücklich aufgeführt.

Die Maßnahmen dienen auch der Vorbereitung der vertiefenden Planung des möglichen Trassenverlaufes der Bundesstraße 1 / Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte und somit einer Bundesfernstraße im Sinnen des § 16a Abs. 1 FStrG.

Die Straßenbaubehörde darf sich, wie vorliegend, auch nach § 16a FStrG Beauftragter, somit der oben genannten Unternehmen, bedienen.

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer der betroffenen Flurstücke zu Ziffern 1 und 5 sind nach § 16a Abs. 1 FStrG als Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte auch Verpflichtete und somit die richtigen Adressaten dieser Verfügung.

Den jeweiligen Eigentümer und Besitzern ist es weiterhin möglich die Handlung nach Ziffer 1 bis 5 auf den bezeichneten Grundstücken zu dulden.

Die Verfügung erweist sich auch als verhältnismäßig, da die unter der Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichteten durch die Vermessungsarbeiten nur in einem zeitlich eng begrenzten Umfang in Anspruch genommen werden. Auch sind die Maßnahmen auf den einzelnen Flurstücken wiederum auf wenige Stunden pro Flurstück begrenzt. Ferner erfolgen die Maßnahmen zu einem Zeitpunkt des Jahres, in welchem eine tägliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht erfolgt und Aufwuchs in der Regel auch nicht vorhanden ist. Die rechtlichen Interessen der Verpflichteten vermögen daher das Interesse an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, zur Erhöhung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch den Bau der OU Erwitte, nicht zu überwiegen.

Die bezeichneten Vermessungsarbeiten erweisen sich auch, nicht zuletzt, durch die nach § 16a Abs. 3 FStrG zu leistende Entschädigung in Geld für unmittelbare Vermögensnachteile, welche durch die Maßnahme bei den Verpflichteten entstehen, als angemessen.

3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Erlassbehörde des Grundverwaltungsaktes zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist zuvorderst begründet durch die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs indem durch die Ortsumgehung Erwitte der Durchgangsverkehr aus dem Gemeindegebiet hinaus verlegt wird. Hierzu ist durch eine zügige Sicherstellung der Planungsgrundlagen, denen die Gebietsvermessung dient, die Planung so schnell wie möglich zu realisieren, um mittels eines zügigen Baubeginns das Bauvorhaben abzuschließen und die Verkehrssicherheit auch zeitnah zu erhöhen.

Das öffentliche Interesse ist auch in Gestalt einer zügigen Durchführung und daher kosteneffizienten Abwicklung des Vorhabens begründet, um die bereitgestellten Haushaltsmittel möglichst zeitnah und kostenschonend einzusetzen. Insbesondere sollen durch den zügigen Beginn der Vermessung etwaige Verzögerungen und hierdurch bedingte Mehrkosten und Kostensteigerungen vermieden werden.

Das grundsätzliche Interesse an einer kostenschonenden Verwendung von Haushaltsmitteln ist auch ein zu berücksichtigender Umstand des öffentlichen Interesses.

Weiterhin drohen bei einer verzögerten Umsetzung der Vorarbeiten Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche aus dem bereits geschlossenen Vertrag mit dem aufgeführten Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH.

Nicht zuletzt wird ohne Vermessungsarbeiten die Festlegung der Vorzugsvariante sowie die weitere Planung verzögert und mündet hier zum einen in den Folgeverträgen zur Straßenerichtung ebenfalls in Vertragsstrafen- und Schadensersatzforderungen oder zum anderen in jahreszeitlich bedingte Bauunterbrechungen.

Die vorstehende Verfügung war somit, wie erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Straßenbaubehörde zu erlassen.

4. Bezeichnete Anlagen:

Anlage 1 **Übersichtskarte der betroffenen Flurstücke im Untersuchungsbereich**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Meschede, 5. Januar 2022



Sven Koerner
Leiter der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede; Telefon: 0291/298-0; Telefax: 0291/298-223; E-Mail: kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de

